



Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1, 9074 Keutschach am See
Tel. 04273-2291, Fax: 2291-29,
E-mail: keutschach-see@ktn.gde.at

Abfallgebühren-Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 06.11.2025, Zahl: 8520-1/1/2025-GK, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, i.d.g.F., sowie in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 06.11.2025, Zahl: 8520-1/2/2025-GK (Abfuhrordnung) wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung und Gegenstand der Abgabe

- (1) Gegenstand der Abgabe sind Abfallgebühren, die als Vergütung für die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll, Strauch- und Grünschnittentsorgung ausgeschrieben werden.
- (2) Die Abfallgebühren umfassen sämtliche der Gemeinde Keutschach am See erwachsenen Kosten für die Müllabfuhr und die getrennte Sammlung von Abfällen, die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, die Kosten der Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und alle übrigen in der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 angeführten Kosten, soweit hierfür nicht privatrechtliche Entgelte eingehoben werden.

§ 2 Abfallgebühr und Entsorgungskosten

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der Zahl der Entleerungen bzw. Abfuhr der Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt je aufgestelltem Müllbehälter (inklusive Umsatzsteuer)

a) für Hausmüll im Abholtbereich:

je 120-Liter-Behälter und Entleerung	EUR 9,78
je zusätzlichem Sack und Entleerung	EUR 9,78
je 1.100-Liter-Großraumbehälter und Entleerung	EUR 62,10

b) für Hausmüll im Sonderbereich:

je Sack und Entleerung	EUR 4,60
------------------------	----------

- (2) Pro Jahr gelangen Gebühren im Mindestausmaß von 13 Entleerungen (je 120 Liter, gemäß 1a) je Haushalt zur Vorschreibung. Dies wird iVm § 56 (4) K-AWG einer Bereitstellungsgebühr gleichgestellt.

In der oben genannten Abfallgebühr sind nachstehende Leistungen enthalten:

- Abholung der Restmülltonnen
- sämtliche der Gemeinde Keutschach am See erwachsenen Kosten für die getrennte Sammlung von Abfällen
- Kosten der Altpapier- und Plastikmüllentsorgung
- Entsorgungskosten an die Müllverbrennungsanlage in Arnoldstein
- die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen
- die Kosten der Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle
- alle übrigen in der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 angeführten Kosten, soweit hierfür nicht privatrechtliche Entgelte eingehoben werden.

(3) Entsorgungskosten für Sperrmüll pro m³ EUR 18,00 (inklusive Umsatzsteuer)

(4) Entsorgungskosten für Strauch- und Grasschnitt pro m³ EUR 11,00 (inklusive Umsatzsteuer)

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt in gleicher Weise auch für Mitinhaber eines Baurechts.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes oder eines Bauwerkes auf fremdem Grund und Boden auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet mit dem Gebührenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühr für Hausmüll wird halbjährlich am 31. Juli und am 31. Dezember fällig.
- (2) Die Entsorgungskosten für Sperrmüll, Strauch- und Grünschnitt sind mit der Übergabe des Abfalles fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2025 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 15.10.2024, Zahl: 8520-1/2024-KG außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Oleschko

